

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Möhnesee – Schule e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer der Möhnesee-Schule e.V.".

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Möhnesee-Körbecke.

§ 2 Zweck

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Kontaktpflege zwischen Schule und Elternhaus
2. Kontaktpflege zwischen Schule und Betrieben / Behörden
3. Unterstützung von Aufgaben der Schule, die aus dem öffentlichen Haushalt nicht gefördert werden
4. Unterstützung sozial Schwacher bei Veranstaltungen der Schule.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- § 4 Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Eintrittserklärungen müssen dem Vorstand

schriftlich übermittelt werden.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins auf Antrag.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Der Austritt kann nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen und bedarf der Schriftform.

Der Ausschluss kann erfolgen

1. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt. Stundung kann gewährt werden.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten.

Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt 0.50 € im Monat und für juristische Personen 2,50 € im Monat.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen und insbesondere für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins dem Geschäftsführer besondere Vollmachten erteilen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwei Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden selbstständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Ferner hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens nach Eingang eines von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unterzeichneten Antrages einzuberufen.
2. In einer Mitgliederversammlung, die im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres stattzufinden hat, erfolgt die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer und die Vorlage der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes.
3. Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Erteilung der Entlastung,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in § 9 behandelten Fälle mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über den Beschluss der Mitglieder ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zu dem Beschluss einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Bestvermögen an die Gemeinde Möhnesee bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck gemeinnützig zu verwenden.

3. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist unstatthaft.
 4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- Entsprechendes gilt für die Beschlüsse über Satzungsänderungen, falls durch sie der Zweck des Vereins geändert wird.